

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

Antragsberechtigung	1
Fördergegenstand	2
Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe	5
Auszahlungsmodalitäten	10
Fördervoraussetzungen.....	11
Verfahren zur Antragstellung	11
Programmbegleitforschung Elektromobilität BMVI.....	14

Antragsberechtigung

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Landesbehörden, kommunale und Landesunternehmen, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen sowie Einrichtungen die gemeinnützigen Zwecken dienen (Nachweis vom Finanzamt notwendig). Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist jeweilige Kommune antragsberechtigt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind antragsberechtigt, sofern Kommune bestätigt, dass die Maßnahme Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist.

2. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Privatpersonen und Bundesbehörden sind nicht antragsberechtigt.

3. Kann ein Antragsteller einen Dritten mit der Durchführung der Antragstellung beauftragen?

Wenn eine entsprechende Beauftragung des Dritten durch den Antragsteller erfolgt und eine Vertretungsvollmacht vorgelegt werden kann, ist das möglich.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

4. Muss der Antragsteller aus einer der NOx-belasteten Kommunen (Liste Anhang 1) kommen?

Nein. Entscheidend ist, dass die zu fördernde Maßnahme in einer der Kommunen aus Anhang 1 umgesetzt wird. Das heißt, die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen ihre Fahrleistung ganz überwiegend in einer der genannten Kommunen erbringen und die Ladeinfrastruktur muss in einer dieser Kommunen errichtet werden.

Fördergegenstand

5. Wofür kann eine Zuwendung gewährt werden?

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb benötigten Ladeinfrastruktur. Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen Investitionsmehrausgaben berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind.

6. Welche Fahrzeuge sind förderfähig?

- Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e, L7e (Leichtfahrzeuge) sowie der Klassen M1-M3 (Pkw/Busse) und N1-N3 (Nfz) gemäß Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates.
- Hybridfahrzeuge, die eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 50 Kilometern erreichen oder eine Kohlendioxidemission von 50 Gramm pro gefahrenen Kilometer unterschreiten
- In Fahrzeugsegmenten, in denen keine Serienfahrzeuge verfügbar sind, ist die Förderung von Fahrzeugumrüstungen möglich. Über die Förderwürdigkeit von Umrüstlösungen wird im Einzelfall entschieden.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

7. Wie viele Fahrzeuge müssen mindestens beschafft werden?

Mindestens **zwei** Fahrzeuge pro Antrag, dafür entfällt die Möglichkeit der gemeinsamen Antragstellung. Bei den EG-Fahrzeugklassen M2, M3, N2, N3 und Sonderfahrzeugen gibt es keine Einschränkung bzgl. der Mindestanzahl.

8. Welche Ladeinfrastruktur (LIS) ist förderfähig?

- LIS ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieses Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung (keine alleinige Förderung von LIS) förderfähig. Es kann nur die für den Betrieb der E-Fahrzeuge notwendige Menge an Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Diese kann öffentlich oder nicht öffentlich zugänglich sein wobei nur Serienprodukte förderfähig sind.
- Voraussetzungen, die bei öffentlich zugänglicher LIS zu erfüllen sind, werden im Anhang 2 des Aufrufs aufgeführt.

9. Gibt es eine Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur?

Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt analog zur Mindesthaltedauer der im Rahmen dieses Förderaufrufes geförderten Fahrzeuge 24 Monate. Der Nachweis hierzu erfolgt bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur über die Registrierung der In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur.

10. Gibt es Vorgaben zum Steckerstandard?

- Die in § 3 der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 09. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normallade- und Schnellladepunkte sind für die Fahrzeugklassen L, M1 und N1 zu beachten:
 - Beim Aufbau von Normalladepunkten bzw. Schnellladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur

gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ (12/2017)

Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typ 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

- Beim Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Gleichstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-3, Ausgabe Juli 2012, ausgerüstet werden.

11. Wer ist der Ansprechpartner für technische Fragen zur Ladeinfrastruktur?

Bei technischen Detailfragen können Sie sich an Johannes Pallasch von der NOW GmbH wenden: ladeinfrastruktur@now-gmbh.de

12. Können Brennstoffzellenfahrzeuge gefördert werden?

Brennstoffzellenfahrzeuge werden über das Markthochlaufprogramm des Nationalen Programmes zu Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) gefördert.

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/brennstoffzellenfahrzeuge-oepnv-flotten>

13. Kann ich meine Fahrzeuge auch leasen und hierfür eine Förderung beantragen?

Eine Förderung von Fahrzeugen über Leasing ist ausgeschlossen. Die Förderung des Kaufes von Fahrzeugen bei Leasinggebern, die die Fahrzeuge dann an interessierte Kommunen/Unternehmen zu vergünstigten Konditionen verleasen ist jedoch möglich. Die Leasinggeber können Leasingbanken, aber auch z.B. Autohäuser sein.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

14. Können Vorführwagen oder Gebrauchtwagen beschafft werden?

Nur die Beschaffung von Neufahrzeugen ist förderfähig. Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 1.000 km.

15. Müssen die Fahrzeuge/Ladeinfrastruktur im Eigentum sein/verbleiben?

Der Antragsteller muss Eigentümer der Fahrzeuge/Ladeinfrastruktur sein und die Fahrzeuge/Ladeinfrastruktur müssen ab Kauf zwei Jahre im Eigentum des Antragstellers verbleiben

16. Ist die Umrüstung von Fahrzeugen auf Elektroantrieb förderfähig

In Fahrzeugsegmenten, in denen keine Serienfahrzeuge verfügbar sind, ist die Förderung von Fahrzeugumrüstungen möglich. Über die Förderwürdigkeit von Umrüttlösungen wird im Einzelfall entschieden. Hierbei sind in der Tabelle für die Ermittlung der förderfähigen Investitionsmehrkosten die Umrüstkosten als Preis des E-Fahrzeugs einzutragen, der Preis des Vergleichsfahrzeugs ist in diesem Fall mit 0€ anzugeben. Erfolgt der Verkauf als vollständiges E-Fahrzeug(inkl. Fahrgestell) direkt vom Umrüster, ist beim Ermitteln der förderfähigen Ausgaben wie bei normalen E-Fahrzeugen vorzugehen.

Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

17. Was sind förderfähige Investitionsmehrausgaben?

Förderfähig sind die Mehrausgaben des Elektrofahrzeugs gegenüber einem vergleichbaren konventionellen Fahrzeug (Diesel/Benzin). Die Förderung dieser Investitionsmehrausgaben erfolgt entweder über eine Investitionsmehrausgabenpauschale oder über einzeln nachzuweisende Investitionsmehrausgaben. Die Ermittlung der Investitionsmehrausgaben erfolgt mittels der zur Verfügung gestellten Excel-Datei (Anlage 1 des Aufrufes).

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

18. Wie funktioniert die Förderung über eine Investitionsmehrausgabenpauschale?

Hier werden die Listenpreise für E-Fahrzeug und Vergleichsfahrzeug im Vorfeld des Aufrufes durch den Fördermittelgeber ermittelt und die Investitionsmehrausgaben festgelegt. Diese Werte werden als Anlage 1 zum Förderaufruf als Excel-Datei zur Verfügung gestellt, wo der jeweilige Fahrzeugtyp per „Drop-Down“ ausgewählt werden kann.

Analog wird für gängige Ladeinfrastruktur verfahren, auch hier sind Pauschalwerte vorgegeben.

Diese Pauschalwerte gelten für Antragstellung und für die spätere Abrechnung, es erfolgt keine Nachberechnung.

19. Wie funktioniert die Förderung über einzeln nachzuweisende Investitionsmehrausgaben?

Für Fahrzeuge und spezielle Ladeinfrastruktur, die nicht durch die vorgegebenen Pauschalwerte berücksichtigt werden, sind die Investitionsmehrausgaben einzeln nachzuweisen. Hierfür reichen Sie bei Antragstellung Angebote für die E-Fahrzeuge (ohne Spezialaufbauten etc.) und die jeweiligen konventionellen Vergleichsfahrzeuge (gleiche Fahrzeug-/Gewichtsklasse, gleiche Buslänge, etc.) sowie für die Ladeinfrastruktur (ohne Bau-, Anschlusskosten u.ä.) ein. Die Werte der Angebote werden in der Excel-Datei (Anlage 1) unter den Reitern „LKW, Busse, Sonderfahrzeuge“ bzw. „spezielle Ladeinfrastruktur“ eingetragen, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrausgaben erfolgt dann automatisch.

20. Wie erfolgt die Antragstellung nach Fahrzeugsegmenten?

Antragsteller, die unter Beachtung des Vergaberechts nicht nach Fahrzeugmodellen sondern nach Fahrzeugsegmenten ausschreiben, wählen in der bereitgestellten Excel-Datei (Anlage 1) anstelle des Fahrzeugmodells ein Fahrzeugsegment aus. Die vorgegebenen Segmente orientieren sich an

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur

gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ (12/2017)

den Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA). Der hinterlegte Wert für die Investitionsmehrausgaben stellt die Obergrenze für die Förderfähigkeit in diesem Fahrzeugsegment dar. Beim Nachweis der Zulassung des tatsächlich beschafften Fahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger, kann der für dieses spezifische Fahrzeugmodell ermittelte Förderbetrag ohne weitere Nachweise angefordert werden.

21. Was ist nicht förderfähig? (Beispiele)

- Hybridbusse
- Elektrofahrräder/Pedelec
- Leasing (siehe Frage 13)
- Nebenkosten Ladeinfrastruktur: z.B. Kosten zur Installation, Inbetriebnahme, Tiefbauarbeiten, Fundament, Erdarbeiten, Netzanschlussarbeiten, Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses, Umspannstation, Baukostenzuschuss, Gestaltungskosten, etc.
- Personalausgaben die beim Antragsteller entstehen
- Ausgaben für Werbetafeln oder ähnliche Werbematerialien
- Ausgaben für Planung und Genehmigungsprozesse
- Ausgaben für Ausschreibungen
- laufende Betriebs- und Wartungskosten

22. Gibt es Beispiele für die förderfähigen Ausgaben im Bereich Ladeinfrastruktur?

Bereich Ladeinfrastruktur	Fahrzeugklassen L, M1, M2, N1, N2	Fahrzeugklassen N3, M3
Förderfähige Ausgaben	An das öffentliche Netz anschlussfertige Ladeinfrastruktur mit allen notwendigen Sicherheitskomponenten (LS und FI Typ B)	An das Nieder- oder Mittelspannungsnetz anschlussfertige Ladeinfrastruktur mit allen notwendigen Komponenten (z.B. Mittelspannungstrafo)
Nicht förderfähige Ausgaben	Kosten zur Installation (z.B.	Kosten zur Installation (z.B.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur

gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ (12/2017)

(Beispiele)	Sockelplatten, Fundamente), Baumaßnahmen, Inbetriebnahme, Netzanschlussarbeiten und - kosten, Betriebskosten, Gestaltungskosten	Sockelplatten, Fundamente), Baumaßnahmen, Inbetriebnahme, Netzanschlussarbeiten und - kosten, Betriebskosten, Gestaltungskosten
-------------	--	--

23. Welche Förderquoten erhalte ich?

- Bei Zuwendungen für wirtschaftlich tätige Unternehmen, die eine Beihilfe darstellen, beträgt die Förderquote 40 %.
- Bei Zuwendungen, die keine Beihilfe nach darstellen, beträgt die Förderquote 75 %, z.B. bei Kommunen im nicht wirtschaftlichen Bereich. Hierzu zählen u.a. Polizei, Feuerwehr, THW sowie Fahrzeuge im reinen kommunalen Einsatz, welcher keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.
- Bei finanzschwachen Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z.B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, beträgt die Förderquote 90%.
- Hinweis: Jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.
- Hinweis: Wird ein Fahrzeug weniger als 20% seines Gesamteinsatzes beihilferelevant genutzt, z.B. bei Nutzung des kommunalen Fahrzeugpools durch Externe, wird dies nicht als Beihilfe angesehen. Wird diese Mischnutzung durchgeführt und eine Förderquote von 90 % gewährt, ist die Nutzung durch die unterschiedlichen Nutzergruppen auf Nachfrage durch Fahrtenbücher zu belegen.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

24. Ich kenne jetzt die förderfähigen Ausgaben, wie hoch ist die Förderung die ich erhalte?

Die Förderung errechnet sich durch die Multiplikation der Förderfähigen Ausgaben und der individuellen Förderquote (siehe Frage 23).

Bsp. E-Golf: Förderfähige Ausgaben: 13.925,00 € (netto: 11.701,68 €)

a) Kommune mit Haushaltssicherung (keine Beihilferelevanz):

Förderquote 90%

Fördersumme: 90% x 13.925,00 € = 12.532,50 €

b) Mittleres Unternehmen: Förderquote: 40% + 10% KMU-Bonus = 50%

Fördersumme: 50% x 11.701,68 € = 5.850,84 €

25. Können weitere Förderungen kumulativ in Anspruch genommen werden?

- **Herstellerrabatte** sind so weit wie möglich in Anspruch zu nehmen!
- **Umweltbonus (BAFA)**: Der herstellerseitige Anteil des Umweltbonus sollte so weit möglich in Anspruch genommen werden. Der staatliche Zuschuss darf nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden da die entsprechende Förderrichtlinie dies ausschließt.
- **Kumulative Förderung von Bussen im ÖPNV**: Bei der Förderung von Batteriebussen kann eine Kumulierung von Fördermitteln gemäß Art. 8 Nr. 3a AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission) in Frage kommen. Dies ist z.B. möglich, wenn eine Landesförderung für die Beschaffung von Bussen besteht, die auch konventionelle Busse einschließt. Um sich genauer über die dazu bestehenden Möglichkeiten zu informieren, wenden Sie sich bitte an den Projektträger Jülich 030 20199 3500.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)

Auszahlungsmodalitäten

26. In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt werden die Fördermittel ausgezahlt?

- Bei Förderung über eine fahrzeugspezifische Mehrausgabenpauschale: Beim Nachweis der Zulassung, z.B. durch beglaubigte Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder 2, des beantragten Fahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger, kann der für das bewilligte Fahrzeug ermittelte Förderbetrag ohne weitere Nachweise angefordert werden.
- Antragsteller, die die Pauschalen für Fahrzeugsegmente (Mini, Kleinwagen, Kompakt etc.) beantragt haben, können beim Nachweis der Zulassung des tatsächlich beschafften Fahrzeugs die für dieses spezifische Fahrzeugmodell gültige Mehrausgabenpauschale ohne weitere Nachweise anfordern. Der entsprechende Förderbetrag wird dann ausgezahlt.
- Für Fahrzeuge, die in der Excel-Datei (Anlage 1) nicht berücksichtigt werden konnten, ist eine individuelle Ermittlung der Investitionsmehrausgaben notwendig. Bei der Abrechnung der Investitionsmehrkosten wird in diesen Fällen geprüft, ob der Kaufpreis des E-Fahrzeugs den Wert aus der Antragsphase unterschreitet. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch PtJ ermittelt. Der Zuwendungsempfänger hat hier die Möglichkeit durch Vorlage entsprechender Angebote nachzuweisen, dass durch Rabatte beim konventionellen Vergleichsfahrzeug höhere Investitionsmehrausgaben vorliegen, als durch Verwendung des Vergleichsangebotes aus der Antragsphase. Wird der in der Antragsphase angesetzte Kaufpreis erreicht oder überschritten, entfällt diese Prüfung.
- Beim Nachweis der Inbetriebnahme (z.B. über ein Inbetriebnahmeprotokoll) der Ladeinfrastruktur, kann der für diese Ladeinfrastruktur pauschale Förderbetrag ohne weitere Nachweise angefordert werden.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

Fördervoraussetzungen

27. Was ist der Beginn des Vorhabens?

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren usw. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

28. Welcher Bewilligungszeitraum (Laufzeit) ist vorgesehen?

Vorgesehen ist ein Bewilligungszeitraum für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft von 12 Monaten und für alle anderen Zuwendungsempfänger 18 Monate. In diesem Zeitraum sind die Fahrzeuge zu beschaffen.

29. Sind Regularien des Vergaberechts zu beachten?

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden. Auch Zuwendungsempfänger, die nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des GWB gelten, können zur Einhaltung von Vergabevorschriften über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet werden.

Verfahren zur Antragstellung

30. Bis wann muss der Antrag eingereicht werden?

Einreichungsfrist des Aufrufs im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“: **31.01.2018**

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

31. Wie stelle ich als Kommune meinen Antrag?

Der Antrag wird online über easyOnline hochgeladen. Zusätzlich ist der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag in schriftlicher Form beim PTJ unter folgender Adresse einzureichen: Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Fachbereich ESN6, Postfach 61 02 47, 10923 Berlin.

WICHTIG: Gültigkeit hat das Datum der schriftlichen Antragseinreichung

Nicht in Papierform eingereichte und mit rechtsverbindlicher
Unterschrift versehene Anträge können nicht bearbeitet werden.

32. Welche Unterlagen müssen im Rahmen der Antragstellung eingereicht werden, damit ein Antrag als vollständig gilt?

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen werden:

- das ausgefüllte Formular zur Vorhabenbeschreibung. Das Formular wird mit dem Aufruf zur Verfügung gestellt.
- die Excel-Datei (Anlage 1 des Aufrufes) zur Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrausgaben
- der ausgefüllte Antrag (easyOnline) auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA),

bei einzeln nachzuweisende Investitionsmehrausgaben zusätzlich:

- einen Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot für das Elektrofahrzeug sowie für das vergleichbare Referenzfahrzeug, sofern Fahrzeuge beantragt werden, die nicht in der Excel-Datei (Anlage 1) aufgeführt sind,

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur

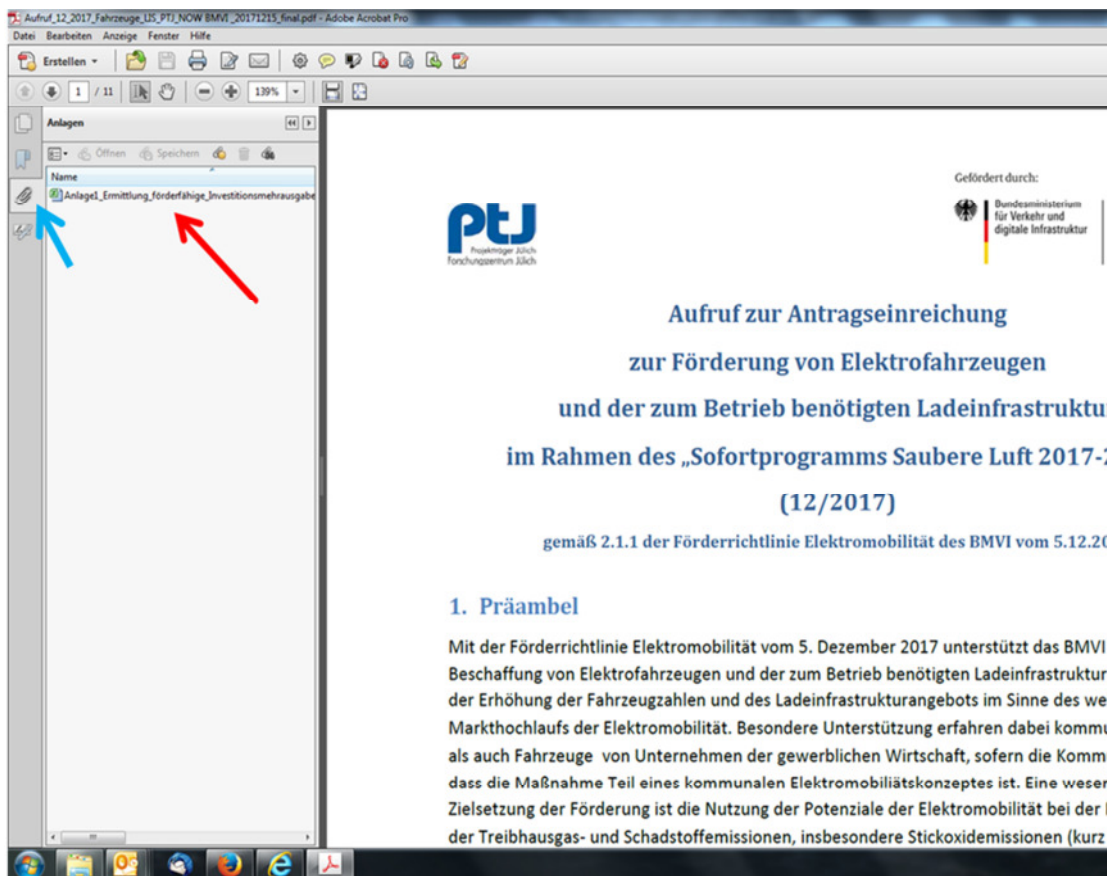
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ (12/2017)

- ggf. Kostenvoranschläge für die beantragte Ladeinfrastruktur, sofern ein Ladeinfrastruktur-Typ beantragt wird, der nicht in der Excel-Datei (Anlage 1) aufgeführt ist.

33. Wo finde ich die die Excel-Datei (Anlage 1 des Aufrufes) zur Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrausgaben?

Die Tabelle ist Bestandteil des Dokumentes zum Förderaufruf und liegt in diesem als Anlage vor:



Sollten sie diese Ansicht nicht sehen können, öffnen Sie die Datei bitte mit dem Adobe Reader. Wenn Sie die Anlage dort nicht sehen können, öffnet sich das Fenster durch Drücken auf die Büroklammer am linken Rand des Adobe-Programmes.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

34. Wer muss Unterlagen zur Bonitätsprüfung einreichen und welche Unterlagen sind das?

Grundlage der **erst auf Anforderung** durch den Projektträger Jülich für die Bonitätsprüfung vorzulegenden Unterlagen ist die Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA). Dabei hängt es von der Rechtsform des Antragstellers ab, welche Unterlagen vorzulegen sind.

35. In welchem Dateiformat können Unterlagen in easyOnline hochgeladen werden?

Dateien sind ausschließlich im pdf-Format hochzuladen. Der Projektträger Jülich kann nach eigenem Ermessen - insbesondere zur Vervollständigung des Antrags - Unterlagen nachfordern.

Programmbegleitforschung Elektromobilität BMVI

36. Welche Verpflichtungen gehe ich mit der Fahrzeugbeschaffung über die BMVI-Förderung ein?

1. Berichtspflichten: Die Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Vorhabens richtet sich nach den ANBest-P bzw. ANBest-GK. Der Projektträger Jülich stellt hierfür nutzerfreundliche Berichtsvorlagen, die z.B. Informationen zum Projekt, zu den Fahrzeugen und der Ladeinfrastruktur abfragen, zur Verfügung.
2. Begleitforschung (freiwillig): Die programmatische Begleitforschung des BMVI freut sich über eine fakultative Unterstützung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Bewertung und Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme. Dies kann z.B. durch die freiwillige Bereitstellung von Daten und Informationen, z.B. durch Übermittlung von Fahrtenbüchern (analog/digital), Fahrdaten aus Datenloggern in Fahrzeugen oder Ladedaten geschehen. Ansprechpartner hierfür ist die NOW GmbH (elektromobilität@now-gmbh.de)

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur
gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

**im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“
(12/2017)**

37. Was macht die Programmbegleitforschung?

Zur übergeordneten Ergebnisverwertung und Erfolgskontrolle der Fördermaßnahmen Elektromobilität BMVI hat das Ministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur eine Programmbegleitforschung initiiert. Diese wird derzeit in 4 Themenfeldern mit individuellen Arbeitsgruppen organisiert. Innerhalb der Themenfelder sind Forschungskonsortien mit der Beantwortung zentraler Forschungsfragen beauftragt. Ein Zentrales Datenmonitoring (ZDM) organisiert die Datenaufnahme und Weiterverarbeitung. Anforderungen an den Datenschutz und den vertraulichen Umgang mit Daten und Informationen werden dabei berücksichtigt.

Diese Themenfelder sind: Innovative Antriebe und Fahrzeuge, Infrastruktur, Rahmenbedingungen und Markt und Vernetzte Mobilität.

Ziel der Begleitforschung ist die Vernetzung der Akteure und eine bestmögliche Ergebnisverwertung der Erkenntnisse der Einzelprojekte und Aktivitäten in den Programmen des BMVI. Koordiniert wird diese durch die NOW GmbH – Nationale Organisation Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie. Ansprechpartner für Fragen ist Herr Oliver Braune, Programmleiter Elektromobilität BMVI (Kontakt: elektromobilitaet@now-gmbh.de; Tel. 030 311 611 642).

38. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit in der Programmbegleitforschung?

Dieser Förderaufruf dient der schnellen und unkomplizierten Unterstützung der deutschen Städte, die derzeit von hohen Stickstoffdioxid-Belastungen betroffen sind. Der Beitrag zur Programmbegleitforschung gliedert sich daher in zwei zentrale Bereiche:

- Verpflichtende Zusammenarbeit: Darin enthalten ist die Übermittlung von Stamm- und Nutzungsdaten der geförderten Fahrzeuge. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt im Rahmen der Antragstellung, durch Angaben des Planungsstandes in der Vorhabenbeschreibung. Ferner erfolgt eine

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Zur Förderung von Fahrzeugen/Ladeinfrastruktur

gem. 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 05.12.2017

im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 – 2020“ (12/2017)

Aktualisierung der Daten und Informationen mit dem Abschlussbericht zum Vorhaben.

- Optionale Zusammenarbeit: Zur weiteren Bewertung und Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme innerhalb der programmatischen Begleitforschung des BMVI sind weitere Daten und Informationen von Relevanz. Diese beziehen sich auf detaillierte Betriebsdaten der Fahrzeuge und Ladeinfrastrukturen. Eine freiwillige Bereitstellung dieser Daten und Informationen, z.B. durch Übermittlung von Fahrtenbüchern (analog/digital), Fahrdaten aus Datenloggern in Fahrzeugen oder anhand von Ladedaten, unterstützt die Programmbegleitforschung in besonderem Maße. Anforderungen an digitale Fahr- und Ladedaten sind innerhalb bestehender Minimaldatensets geregelt und können anforderungsspezifisch angepasst werden:

<https://www.now-gmbh.de/content/7-service/4-publikationen/3-modellregionen-elektromobilitaet/minimaldatensets-zu-erhebung-von-forschungsdaten-in-der-elektromobilitaet.pdf>

Über die Datenlieferung hinaus besteht die Möglichkeit der direkten Beteiligung an den Themenfeldern der Programmbegleitforschung und damit zur aktiven Mitgestaltung des laufenden Förderprogramms. Die Treffen der Themenfelder und Arbeitsgruppen finden in regelmäßigen Abständen statt (ca. 2 bis 3 Treffen pro Themenfeld und Jahr).

Entsprechende Angaben zu den Möglichkeiten der Datenbereitstellung und können im Antragsformular vorgenommen werden.